

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 395 - 395

Neuaufgefundene Beweismittel

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Noveneid.

Der Noveneid ist keineswegs nach den Bestimmungen der *GD.* Kap. 13, §. 2 zu beurtheilen, vielmehr hat er sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Prozesses

Linde, Lehre von den Rechtsmitteln Bd. II, S. 712 und Bd. I, S. 497

als insbesondere auch nach bayerischem Prozeßrecht Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819, §. 7.

v. Stürzer, Bemerk. S. 821.

lediglich die rechtliche Natur eines speziellen Kalamnien-Eides, und ist daher auch in der Form eines Kredulitäts-Eides zulässig.

DAGE. vom 13. März 1843, Nr. 863^{41/42}.

3.

Neuaufgefundene Beweismittel.

Neuerlich vorgebrachten Umständen und neuerlich vorgeschlagenen Zeugen kann die Eigenschaft von *Novis* um deswillen nicht aberkannt werden, weil nach der Beschaffenheit der Sache und der Verhältnisse der Restitutionsfucher schon zur Zeit der frühern Beweisantretung vermuthen konnte, daß noch mehrere Personen von der fraglichen Sache Kenntnisse haben, und weil er, wenn er seiner Zeit gehörige Nachforschungen gepflogen hätte, wohl schon damals von denselben Umständen und Zeugen, welche nun im Restitutionsgesuche geltend gemacht werden wollen, Kenntniß erlangt haben würde. — Die *GD.* Kap. XVI, §. 1, Nr. 2 und die Anmerk. hiezu lit. c. Nr. 5 erkennen nämlich als *Novum* alles Dasjenige an, was entweder dem Restitutionsfucher vor der Sentenz nicht bekannt war, oder doch wenigstens vor der Sentenz von ihm legaliter nicht beigebracht werden konnte: die Gesetze erfordern aber keineswegs das gleichzeitige